Bavar.
2519

Bav. jur. 2519.

Bavaricum ~~pag. 7311. g. g. Pfalz neud.~~

R.

Friedrich

Staatsveränderungen ohne revolutionnären Sinn im Herzogthum Neuburg.

[v. Albrecht Friedrich]

Semper honos nomenque tuum laudesque manebunt.

*

Mannheim
bei dem Hofbuchhändler F. Kaufmann.
1800.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

*

Der Gegenstand folgender Blätter, der Neuburgische Deputations-Abschied, ist wohl nicht so allgemein bekannt, als er es von dem Freunde und Kenner der Pfalzbaierischen Staaten zu seyn verdient. In der vorliegenden Form und Darstellung, aus der Hand eines sehr achtungswerthen Mannes, scheint er mir leichter einen Weg zu dem größern Publikum gewinnen und vielfaches Gute wirken zu können. Ich hielt es, als ein warmer Freund von Regentenehre und Volksglück, für eine schöne Pflicht meines Berufs, zu solchen Zwecken, so schnell als unwill-

kürliche Hindernisse es erlaubten, die Hand zu bieten. Den Deputations-Abschied selbst ließ ich, weil es mir zur bequemern Uebersicht des Ganzen unentbehrlich schien, hier besonders abdrucken, und hoffe dadurch manchem redlichen Freunde seines Vaterlandes mich verbindlich zu machen.

Mannheim, im Dezember 1799.

Der Verleger.

*

Bei einem Laufe der politischen Begebenheiten, wie ihn uns die letzten Jahrzehende des scheidenden Jahrhunderts in schrecklicher Fruchtbarkeit erzeugten, wo es auch dem vorurtheilfreiesten Beobachter oft schwer wird, den Leitfaden im Drängen und Stürmen der Erscheinungen nicht zu verlieren, oder ihn vor Trauer und Entsetzen nicht fahren zu lassen, und wo die geliebtesten Hoffnungen des Menschenfreundes unter seinen Augen in Trug zerrinnen, sagt es schon dem Bedürfniß des immer unbefriedigten Gemüthes zu, nur einmal wieder bei einem Fleck Erde ausruhen zu können, auf dem ein Volk in ungetrübter Ruhe das anspruchlose Leben der Ahnen fortlebt. Fiele der Blick auf ein Volk, das an Verfeinerung und Veredelung oder auch nur an veränderten äusseren Verhältnissen die Gränzen der Vorwelt so mächtig überschritten hätte, daß seine Mehrheit das Drückende und Unpassende mancher veralteten bürgerlichen Formen lebhaft fühlte und erkennte, und das sich dennoch selbst nicht vom

lockenden Beispiel des Gelingens hinreißen ließe, auf irgend einem eigenmächtigen gesetzlosen Wege jene lästigen Formen zu zerbrechen: so könnte man ein solches Volk schwerlich ohne frohe, hochachtungsvolle Rührung betrachten. Nichts gleicht aber dem anziehenden und herzerhebenden Schauspiele, wenn eine fest gegründete unerschütterte Regierung, aus reinem Willen für Staatswohl, in einem aus freier Entschließung hervorgehenden Akte ihre zur politischen Veredelung herangereiften Unterthanen, zu einem dem Geiste des Zeitalters und dem höhern Zwecke der Staaten entsprechenden Zustande, dem Naturgesetze der Stetigkeit folgend, allmählig hinüberführt. Der Regent, welcher jetzt reinere Formen der Staatsverfassung oder Staatsverwaltung einführt, und ohne Scheu Mängel des veralteten Gebäudes, als solche der erregten Aufmerksamkeit seines Volkes sehen läßt, setzt sich und seinem Volke das lobrednerischste Monument. — Kurfürst Maximilian Joseph that dies am 5ten Oktob. 1799. für sein Herzogthum Neuburg.

Eine solche Erscheinung ist aber dem Philantropen und deutschen Patrioten viel zu wichtig, als daß ihm nicht eine nähere Kunde derselben willkom-

men seyn sollte. Mangel an lebhafterem literarischen Verkehr ist ohnehin oft Schuld an den einseitigen und unrichtigen Urtheilen, die mancher Deutsche in Norden im hohen Tone über den Süden fällt: und das sollte doch wahrlich bei einer Nation nicht seyn, bei welcher Gleichheit der Sprache und wissenschaftliche Verbindung, leider! beinahe noch das einzige Band sind, was sie mit Festigkeit umschlingt. — Wir gehen ohne weitere Bemerkung zur Darlegung dessen über, was der Regent des Herzogthums Neuburg mit dessen Ständen zur Vervollkommung der Landes- und Regierungsverhältnisse, um uns ihrer eignen Ausdrücke zu bedienen, beschlossen haben, nach derselben Folgereihe, wie uns damit der im Druck erschienene Deputationsabschied vom 5ten Oktob. 1799 bekannt gemacht hat, und verschieben einige allgemeine Rückblicke bis an das Ende.

Der erste Abschnitt des Deputationsabschiedes bestimmt über die Organisation der Landesverwaltung. Der jetzige Kurfürst begann für diesen Gegenstand in seinen sämmtlichen Staaten eine Totalreform, und es war keine leichte Aufgabe, für so ungleichartige Bestandtheile eine gleichförmige, fest in einander greifende, in einen Sammelpunkt

zusammenlaufende Verwaltungsweise auszumitteln; besonders da alles bisher Bestandene so wenig darauf vorbereitete, vielmehr weitschweifiger Geschäftsgang, Mangel an Harmonie der einzelnen Verwaltungskörper, und an gemeingültigen festen Normen sich zumal bei ausserordentlichen Lagen und Ereignissen, wie die der letzten Jahre, nur zu fühlbar machte. In dieser Hinsicht schuf man unter dem Namen General-Landesdirektion eine höchste Stelle als Centralpunkt des Geschäftslaufes, die ihren Sitz in München hat, das Ganze der Verwaltung (mit Ausschluß des Militärwesens) in fünf Deputationen bearbeitet, und gegen welche die speciellen Landesdirektionen der einzelnen Länder, die für sie dasselbe in gleicher Form sind, was jene für das Ganze ist, in mannichfach modificirter Unterordnung stehen; so wie ferner die General-Landesdirektion selbst, theils unter, theils neben den vier geheimen Ministerialdepartements (in Justiz- Finanz- geistlichen und auswärtigen Sachen) arbeitet. Das glücklich Gedachte und viel Versprechende dieses Planes, die Summe der innern Verwaltungsgeschäfte in ein fest verbundenes, regelmäßig sich bewegendes Ganze zu verweben, ist augenfällig: hieher gehörte aber nur so viel, als zum Verständniß des Abschiedes

nöthig ist, und nähere Einsicht in jenen Plan gewährt die am 23ten April 1799 bekannt gemachte Instruktion der General-Landesdirektion. Gemäß dieser Instruktion waren nun, die höhere Polizei, die Staatswirthschafts- und Commerz-Gegenstände des Herzogthums Neuburg zu der General-Landesdirektion gezogen. Allein auf die Vorstellung der Landstände, die darin eine Zurücksetzung der Verhältnisse dieses bisher selbstständigen Herzogthums zu finden glaubten, ward dies dahin abgeändert, daß auch in Neuburg eine Landesdirektion von zwei Deputationen bewilligt seyn solle, deren erste die Landeshoheits-Gränz-Polizei-fiskalische, geistliche und Rechnungssachen, die zweite, die Ausschreibung und Einhebung der von den Ständen bewilligten Steuern, die Nachlaßsachen, das landesfürstliche und landschaftliche Rechnungswesen, und die Kultur- Forst- und Bausachen zu bearbeiten habe. — Es ist so schön, daß Regenten einer besseren Ueberzeugung oder auch nur vorgefaßten unschädlichen Ideen ihres Volkes bei sich Eingang verstatten, und darnach ihre Beschlüsse umformen, als es selten ist, daß mit Macht ausgerüstete Reformatoren diesen humanen Sinn in ihren Schritten sichtbar werden lassen. Eine solche

Wandelbarkeit, erregt gewiß mehr Zutrauen, als eine auf Kosten der Vernunft und des Staatenglücks ertrotzte Infallibilität, an die doch niemand mehr glaubt. In unerläßlicher Verbindung mit dieser Vereinfachung und erhöheten Schnellkraft der Organisation stand auch die Vereinfachung der Hebungsart der Staatsgefälle. „Von nun an „(vom 1ten November 1799) wird nur eine „Staatskasse bestehen, in welche alle fürstliche und „landschaftliche Gefälle unmittelbar fließen, und „die monatliche Ueberschüsse, ebenfalls unmittelbar „von ihr an die Central-Hauptkasse in München „geliefert werden sollen. Zu gleichem Zwecke soll „das Staatsrechnungswesen möglichst einfach ein„gerichtet werden." Ereignisse der neuesten Zeit commentiren sattsam über die Wichtigkeit dieser Verordnungen. Klares, leicht zu überschauendes Rechnungswesen sind eben so viel versprechend und gedeihlich für einen soliden Finanzzustand, als weitläuftige verwickelte Calcule Symptome eines schwindelnden Finanzsystems abgeben. Das goldne England wird vielleicht, und das eiserne Frankreich hat schon dazu schreckbare Belege gegeben: und letzteres noch vorzüglich dazu, welchen ungeheuern, alles ihm sich Näherndes verschlingenden, Wirbel-

schlund, ein schlecht organisirtes oder vielmehr desorganisirtes Hebungssystem erzeugen könne.

Der zweite Abschnitt bestimmt über die Einrichtung des Landstandschaftswesens. Unter allen mit Landständen versehenen deutschen Staaten, deren Repräsentationsrecht freilich aus Zeiten abstammt, die mit den Verhältnissen und Begriffen der unserigen keine günstige Vergleichung aushalten, wird doch wohl das Herzogthum Neuburg noch mit am vollständigsten repräsentirt. Seine Landstände bestehen aus Deputirten der Geistlichkeit, des Ritterstandes, der Städte und der Märkte. Dem möglichen sub- und obrepticischen Einflusse des Hofes ward entgegen gedämmt, ohne das landesherrliche Recht der Bestätigung zu kränken. Alle Glieder der Landschaft werden frei erwählt, und von einem bleibenden Ausschusse derselben (unter dem Namen landschaftliche Verordnung) die so sehr wichtige Stelle des Landschafts-Kanzlers, eines Gelehrten, der ein eingeborner, der Verfassung kundiger, anerkannt rechtschaffener Mann seyn muß, durch Vorschlag dreier Subjekte besetzt, woraus die Stände einen wählen können, und beim zweiten Vorschlage dreier anderen wählen müssen.

Von sechs zu sechs Jahren soll der Landtags-ausschuß gehalten werden, ausserordentliche Fälle, die eine frühere Einberufung nöthig machen, aus-genommen. Ein Zeitraum, der in den meisten Fällen wohl lang genug ist, um die Wirkung der gefaßten Beschlüsse und Verordnungen in der Aus-übung zu prüfen, ohne den Anlaß zu Veränderun-gen und zu eben so kostspieligen, als oft zweckwi-drigen Debatten und Partheispielen zu schnell ein-ander folgen zu lassen. Keine Ministerial-Intrike, kein Bedürfniß der fürstlichen Schatulle, von dem Landstände in anderen Zeiten und Ländern nur zu oft das Recht der Versammlung erhandeln mußten, wird künftig darüber schalten, ob die Landesre-präsentation ihre Pflicht über das Staatsanliegen zu berathschlagen, ausüben dürfe. Die Repräsen-tanten versammeln sich ohne weiters aus eigenem Rechte der Verfassung, von sechs zu sechs Jahren, um bis zu den nächsten Sitzungen „die jährlichen „Steuerzuflüsse nach den wahren Staatsbedürf-„nissen zwischen Fürst und Ständen zu behandeln. „Um nun die Staatsbedürfnisse desto leichter aus-„zumitteln, und die nothwendigen Beiträge dazu „mit aller möglichen Gerechtigkeit bestimmen zu „können: so wird in möglichst kurzer Zeit für jede

„Rubrike der Staatsausgaben ein bleibender Etat „mit aller Sparsamkeit festgesetzt, und nach der „Steuerrektification zugleich auch das Verhältniß „zum Beitrag zwischen den einzelnen Provinzen „selbst nach wahren Grundsätzen ein für allemal „aufgesucht.“ Eine vernünftige Exegese weiß, wie sie dies „ein für allemal“ zu deuten hat. Veränderungen der Kulturverhältnisse des physischen Zustandes oder politische Ereignisse werden eben so viele Momente zur Revision des Maßstabes ausmachen. Der gründliche Gang, den man einschlägt, bewährt durchaus den Sinn für gerechte Gleichheit, und von nun an wird man keine solche drückenden Mißverhältnisse mehr wahrnehmen müssen, wie sie in Rücksicht der Pfalz am Rheine im Verhältniß zu ihren Brüderstaaten die Schrift über die Lage von Mannheim und der Pfalz, am Ende des 18ten Jahrhunderts (Mannheim 1798 bei Kaufmann) bemerkbar machte, und aus deren authentischen Berechnung (in der 9ten Numer, Seite 64) sich ergiebt, daß z. B. der Rheinpfalz, nur seit dem Kriege, nur binnen fünf Jahren von 1793 bis 1797 gerechnet, 7,104397 fl. 56 kr. zur Ungebühr und über alles Kraftverhältniß gegen die übri-

gen pfalzbaierischen Staaten aufgebürdet werden sollten.

Der dritte Abschnitt endlich, unstreitig der wichtigste für den Landesfreund, den deutschen Publicisten, Statistiker und philosophischen Kammeralisten und für den Zweck dieser Blätter hat das Steuerwesen, und die Bestimmung der öffentlichen Abgaben und Lasten zum Gegenstande. Seine Reformen betreffen vorzüglich 1) die grundherrlichen Abgaben (Dominikalprästationen), 2) das Frohndewesen, 3) die Zehenten, und 4) die Gerichtssporteln—: gerade die Gegenstände, welche den Keim des Mißvergnügens und der Zwietracht in jedem Lande mehr oder weniger, älter oder jünger fühlbar nähren, die den Demagogen Frankreichs den mächtigsten Hebel zur Aufregung und Lenkung der Masse des Landvolks liehen, und die, so wie sie im Ganzen sind, unläugbar mit dem Geiste der Zeit in harte Kollision kommen müssen. Erfreulich ist es aber dabei, den Fürsten überall durch eignes Vorangehen die Schwierigkeiten ebenen, und sein Streben zu sehen, in das Ganze Einklang zu bringen.

Von dem Axioma ausgehend: „wenn der Staat nicht zu Grunde gehen soll, so müssen die öffent-

lichen Abgaben in einem richtigen Verhältnisse entrichtet, und ohne Beschwerde der Unterthanen eingehoben werden" — im Gefühle des Unverhältnißmäßigen in der bisherigen Steuerverfassung ward verabredet und verglichen, eine Steuerberichtigung längstens nach Umlauf eines Jahres zu vollenden, nach folgenden Grundlagen.

Von der Zeit der vollendeten Steuerreform an, werden alle öffentlichen Staatsabgaben hauptsächlich nur auf zwei Wegen erhoben werden, 1) Durch die Landsteuer, 2) Durch die Consumtionssteuer. „Die Landsteuer wird nach dem Flächen-Inhalte der liegenden Gründe, und die Consumtionssteuer nach der Größe der Consumtion (der verschiedenen Getränke) von jedem Grundherrn und von jedem Consumenten ohne Ausnahme, wer er auch immer sey, entrichtet werden." Von den übrigen bisher bestandenen Abgabsrubriken bleibt nur noch die, jedoch gleicher zu vertheilende, Häusertaxe. Die Abschaffung der Mauth- und Accisgebühren ist nur verschoben: denn da „ihre Einhebung der Nation eine sehr lästige Ausgabe bei „den dermaligen Landesgränzen immerhin verursachen wird: so sollen sie nach und nach in einer „mäßigen Erhöhung der Landsteuer, der Con-

„sumtionssteuer, und einer schicklichen Zollord-
„nung ein hinlängliches der Nationalindustrie und
„Handelsfreiheit minder lästiges Surrogat fin-
„den." — Es läßt sich vermuthen, daß bei dieser
Grundsteuer nach dem Flächen-Inhalt, die ab-
weichende Kulturfähigkeit der Gründe nicht unbe-
achtet werde gelassen werden; um so mehr, als ja
auch „das Verhältniß der Landsteuer für Aecker,
„Wiesen, Holzgründe u. s. w. unter sich erst aus-
„gemittelt werden soll." Eine Consumtions-
steuer mag manchen gegründeten Einreden begeg-
nen, aber welche Steuer begegnet ihnen nicht?
welche kann aufhören, eine Last zu seyn? Eigen-
thümlichkeiten des Landes, der Sitten und an-
derer Umstände müssen für die individuelle Brauch-
barkeit den Ausschlag geben. Fällt sie auch etwas
härter z. B. auf den Ernährer einer zahlreichen
Familie: so belegt sie dennoch nicht die eigentliche
Lebensbedürfnisse... und verbreitet sich mit mehr
umfassender Gleichheit über alle Klassen, als irgend
andere Surrogate direkter oder indirekter Auflagen.
Daß diese Consumtionssteuer so wie die Landsteuer
von jedem wer es auch sey, ohne Ausnahme
entrichtet werden soll, bezeichnet den wichtigsten
Schritt zur Annäherung von dem, was ist, zu

dem, was seyn sollte. Und wenn man auch noch eine ganz eigene Buchhandlung für Journale und Magazine zur Vertheidigung der Rechte des Adels anlegte: so wird dennoch jeder Freund der Menschheit, des Vaterlandes und seiner fortschreitenden Kultur in Freiheit und Ruhe die Steuerfreiheit der adeligen Güter, als eine monströse der Staatskunst und dem Staatsrechte gleich verhaßte Mißgeburt des Feudalgeistes des Mittelalters ansehen und dem Lande Glück wünschen müssen, welches von diesem verjährten Schaden, ohne gewaltsame Heilart, (die freilich gefährlicher wäre, als das Uebel selbst) mit edler Resignation des verlierenden Theiles frei wird. In der Geschichte der Territorial-Finanzgesetzgebung muß es Epoche machen, daß am Ende des 18ten Jahrhunderts, hier in einem kleinen Staate Oberdeutschlands, die Repräsentanten des Adels die Hand zu einem Werke boten, das in manchem Staate des nördlichen Deutschlandes, was oft so hoch auf jenen Theil herabsicht, nur um so eifersüchtiger und strenger von der Hand gewiesen zu werden scheint, je lauter und allgemeiner es der Zeitgeist fodert.

Daß das Mauthwesen, trotz dem Anlockenden des leichten Geldzuflusses und mächtiger Beispiele

nicht beibehalten wird, ist jedem erfreulich, der dasselbe als verderblich der Moralität des Volkes und der Handels-Industrie, und gehäßig und kostspielig in der Hebungsart anerkennt.

Vermögens- und Kapitaliensteuer fand man nicht anwendbar „weil durch selbige der bewegliche „Reichthum leicht ins Ausland getrieben und da- „durch der inländischen Industrie ein beträcht- „licher Fond für immer entzogen würde." — Ein neues Beispiel, wie behutsam Nachahmungen im Finanzfache besonders zu beschließen seyen, da man unlängst eben diese Steuer, z. B. im Wirtembergischen, wie es scheint, mit guten Gründen vertheidigte, (in einer zu Stutgardt 1797 erschienenen Schrift). „Auch Gewerbe zu versteuern, „schien bedenklich zu seyn, weil dadurch der Preis „der Lebensnothwendigkeiten erhöht, nnd vorzüg- „lich der Monopoliengeist der Gewerbsleute selbst „genährt würde." — Wer, der den Einfluß von Zunftgeist und Zunftwesen auf Gedeihen der Gewerbe und des bürgerlichen Nahrungsstandes nur einigermaßen kennen lernte, würde nicht gerne in diesen wenigen Worten einen Keim der gänzlichen Wiedergeburt oder wenigstens einer sorgfältigen Revision dieser veralteten Form des deutschen Ge-

werbfleißes ahnden mögen? Der Reichsgesetzgebung die Sache heimgestellt seyn lassen, hieße wenigstens jetzt seine Hoffnungen langen Prüfungen aussetzen.

Ueber die zur Einrichtung und wirklichen Hebung der Land- und Consumtions-Steuern nöthigen Vorbereitungen, bestimmt der Deputations-Abschied folgender Maßen. Was 1) die Landsteuer betrift: so wird „weil sie von dem Flächen-Inhalte des besitzenden Grundes und Bodens entrichtet werden soll, unter Leitung der Landesdirektion in Neuburg, von jeder Gerichtsobrigkeit der detaillirte Besitzstand eines jeden einzelnen Gutsbesitzers, mit allen seinen abgesonderten Grundstücken, in eine Tabelle gebracht, die nothwendigen Aufklärungsnoten aber in ein eignes Protokoll eingetragen, das für jedes Dorf zusammen zu binden ist. — Jeder Grundbesitzer soll seinen Besitzstand selbst der Steuer-Rektifikations-Commißion auf seine Verantwortlichkeit angeben. Würde jemand einen Grund verschweigen: so müßte derselbe die Steuer doch nachbezahlen, und 10 Jahre nach einander zur Strafe die doppelte Steuer von den verschwiegenen Grundstücken entrichten; damit diese eigne

„Fatirung mehr Zuverläßigkeit erhalte, so soll diese „Angabe in Gegenwart dreier unpartheiischen sach„kundigen Gemeindemänner revidirt werden. — „Weil auf der Steuerrektifikation das Wesen der „Staatswirthschaft beruhet, so soll in den nächst „folgenden fünf Jahren jeder Gutsbesitzer seine „Grundstücke auf eigne Kosten messen lassen. — „Für Gemeindegründe bezahlet die sie besitzende „Gemeinde nach dem Verhältniß der Nutznießung „der Theilhaber, bis sie vertheilt werden können." Als Vorarbeit der 2) Consumtionssteuer „wird „die bisherige Erträgniß der Gewerb- Stadt- „Markt- und Umgeldsteuern, dann der Mauthen „und Accise, nach einem zehnjährigen Durchschnit„te in eine eigne Tabelle gebracht, um alsdann „daraus den Maßstab zur Consumtions-Steuer „und das Verhältniß zur Landsteuer berechnen zu „können. Die dermalige Erträgniß soll der Maß„stab zur künftigen Belegung seyn. Jeder soll „seine Consumtion bei eigner Verant„wortlichkeit selbst öffentlich jährlich „bei seiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit ange„ben, damit die von den Ständen bewilligte Con„sumtions-Steuer verhältnißmäßig mit Gerech„tigkeit vertheilt und mit möglichst geringen Regie-

„kosten eingehoben werden könne. — Erst nach „vollendeter Abschätzung des Flächen-Inhaltes „eines jeden Grundes und nach der Herstellung des „dermaligen Status der öffentlichen Abgaben ge„schieht die künftige Steuer-Repartition.“ —

Man folgte hier der besseren Ueberzeugung, „daß es von äußerster Wichtigkeit sey, den gegen„wärtigen Zustand zu erheben, wenn man, ohne „Mißvergnügen zu erregen, zu einem gründlichen „alle Willkürlichkeiten entfernenden verhältnißmä„ßigen Steuersystem mit Bestand übergehen will.“ Nichts sollte durch einen Sprung, nichts nach Art der neuen Menschenbeglücker geschehen. Man vergleiche den bisherigen Stand der Abgaben der Unterthanen mit dem der Reform: und das Wohlthätige der Vereinfachung, des festen Ganges, und der reinern staatswissenschaftlichen Form der letzten wird sich jedem unaufhaltsam aufdringen. Die bisherigen Abgaben der Unterthanen theilen sich „a) in Abgaben an die landesfürstliche Staats„kasse, an Herdstättegeld, Salzgeld, Tabackgeld, ꝛc. „b) In Abgaben an die landschaftliche Staatskasse, „an Steuer, Kordongeld, ꝛc. c) In Dominikal„Prästation, an Geld und Naturalien, d) in Schar„werke oder Frohnden, welche sich wieder in Land-

„Kriegs- Hof- Gerichts- Grundherrliche und Jagd-
„scharwerke theilen. e) In Zehentabgaben. f) In
„Gerichtssporteln." Ueber die ersten beiden Haupt-
zweige der Staatsabgaben konnte die Regierung
bei der beabsichteten Steuer - Rektification un-
mittelbar beschließen: nicht so über die folgenden,
wobei Rechte des Drittern in Anspruch kamen,
welche doch durchaus als grundlegende Prä-
missen erst ins Reine gebracht werden mußten.
„Damit also keine Widersprüche über die Behand-
„lung der grundherrlichen Abgaben der Scharwerke
„und der Zehenten entstehen mögten, so wurden
„hierüber mit der ständischen bevollmächtigten De-
„putation nachfolgende Grundsätze verabredet."

a) Ueber grundherrliche Abgaben.

„Die Dominikal-Prästationen, welche größten-
„theils in Naturalgaben (Gilten), in Geldstiften,
„Laudemien, grundherrlichen Konsenstaxen ꝛc. be-
„stehen, dürfen nach hiesiger Verfassung vom
„Grundherrn niemals gehöhert werden. Der Grund-
„hold *) kann auch vom Grundherrn niemal will-

*) Eine Bereicherung des §. 524 des Rundeischen deut-
schen Privatrechts. Grundholde sind eine eigne Gat-
tung der kein Erbrecht besitzenden Meyer, Heuers-
leute ꝛc. mit abweichenden Eigenthümlichkeiten.

„kürlich vom Gute getrieben werden. Die Do-„minikal-Prästationen sind demnach, als ein auf „dem Grund und Boden liegendes Kapital anzu-„sehen, wovon die Stiften und Gilten, die jähr-„lichen Interessen und die Laudemien aller Art rc. „die von Zeit zu Zeit eintretenden Kapitals-Pro-„visionen sind. Weil der Grundherr, wenn er „nicht zugleich Nutznießer ist, zur Verbesserung des „Grundes niemal etwas beiträgt, so kann er „auch dieses sein auf dem Grund und Boden lie-„gendes Kapital niemals vermehren. Alle Ver-„besserungen müssen also mit Recht dem Grund-„holden, welche Gerechtigkeit er auch immer hat, „zugerechnet werden. Der Grundherr muß sich „demnach immer mit gleich großen Kapitalsinter-„essen, mit gleich großen Kapitalsprovisionen be-„gnügen. Der Grundherr ist also nur ein Ka-„pitalist, und entrichtet obigem Grundsatze ge-„mäß auch von diesem Kapitale keine Steuer. „Kapitalien dieser Art werden nach vollendeter „Steuer-Rektification (das ist, nach Umlauf ei-„nes Jahres) als ablöslich erklärt; nur der Grund-„herr kann sie aber ein Jahr vor der Rückzahlung „aufkünden. Dadurch kann der Grundherr sein „zurückgenommenes Kapital besser benutzen, und

„der Grundhold kann nach und nach ein ludeigener „Bauer werden. Das Kapital wird in einem „solchen Falle aus den Interessen zu vier Procent „berechnet. Bei Naturalabgaben muß zur Zeit „ihrer Ablösung ihr Mittelpreis aus den Preisen „auf dem nächst gelegnen öffentlichen Markte, in „den nächst aufeinander gefolgten 25 Jahren ge„sucht werden. Indessen müssen aber die grund„herrlichen Prästationen bei der Steuer-Rektifi„cation nach einem gerechten Verhältnisse und „nach Wegschaffung aller vielleicht sich eingeschli„chenen Mißbräuche auf jedes einzelne Grundstück „in eine bestimmte jährliche nicht zu höhernde und „alle Willkühr für die Zukunft entfernende Prä„station umgelegt werden.“

b) Ueber das Frohndewesen.

„Kriegs- und Landscharwerke müssen von Je„dermann im Verhältnisse der zu entrichtenden „Landsteuer immerhin in natura geleistet, oder „nach Umständen bei jedem Vorfalle der anrepar„tirte Geldbetrag gegeben werden.“

„Die Hof- Gerichts- Jagd- und grundherrliche „Scharwerke müssen aber, wo sie wirklich gegrün„det sind, und nach vorheriger Abstellung der da-

„bei bisher eingeschlichenen Mißbräuche bei der „vorhabenden Steuer=Rektification in eine auf „jedes einzelne Grundstück zu vertheilende und nach „einem fünf und zwanzigjährigen Mittelertrag „auf obige Art zu berechnende Geldprästation um= „gelegt, und diese jährliche Prästation als ein Ka= „pitalzins angesehen werden. Jeder Scharwerks= „pflichtige kann nach Willkühr dieses Kapital auf= „künden, und zu fünf Procent berechnet, dem „Scharwerksherrn zurück bezahlen. Wären bei „großen Oekonomiegütern Naturalscharwerke noch „in der Uebung: so hat die Steuerrektifications= „Kommission zwar nach obiger Vorschrift zu ver= „fahren, der Scharwerksherr kann aber die Na= „turalscharwerke höchstens nur mehr fünf Jahre „lang in natura fodern, und auf solche Weise wird „auch die Oekonomie großer Landgüter durch eine „plötzliche Aenderung nicht in Unordnung gebracht."

c) Ueber das Zehentwesen.

„Gleiche Beschaffenheit soll es mit den Zehenten „haben. Es ist ungerecht und drückend, von jeder „Gutsverbesserung, wozu man nichts beigetragen „hat, gleichfalls den Zehenten zu fodern. Es „werden demnach im Herzogthume Neuburg im

„Einverständnisse mit der ständischen bevollmäch-
„tigten Deputation, um die Kultur nicht zu sehr
„zu beschweren, bei der vorhabenden Steuerrekti-
„fication gerechte Gränzen gesetzt. Die dermalige
„jährliche Zehentgabe, aus einem Mitteldurch-
„schnitt von 25 Jahren zurück, soll, wenn sich keine
„auffallenden gesetzwidrigen Mißbräuche dabei zei-
„gen, als das Maximum angesehen, und dieses
„als eine jährliche Geldprästation, auf jedes ein-
„zelne dermal zehentpflichtige Grundstück umge-
„legt werden. Diese jährliche Geldprästation wird
„alsdann als ein Kapitalzins angesehen, und kann
„von dem Zehentpflichtigen nach dessen Willkür
„aufgekündigt, und zu fünf Procent berechnet,
„dem Zehentherrn zurückbezahlt werden. Würde
„von einer solchen Zehentprästation ein nothwen-
„diger Geistlicher (z. B. Pfarrer ꝛc.) erhalten
„werden müssen: so soll in diesem Falle mit dem
„zurückbezahlten Kapital ein anderes Grundstück
„erkauft, und zum Pfarrhaus ꝛc. übergeben wer-
„den. Auf ähnliche Weise ist es mit landesfürst-
„lichen und auch andern Zehenten, wofür ein Sur-
„rogat hergestellt werden muß, zu halten.

d) Ueber das Sportelwesen.

„Was im Herzogthume Neuburg die Unter„thanen bisher an jährlichen Gerichtssporteln be„zahlt haben, soll die Steuerrektifications-Com„mission gleichsfalls nach einem billigen Maßstabe „ausmitteln, damit diese Gabe in einem billigen „Surrogate mit der Land- und Consumtions„steuer in die Staatskasse eingehoben, und den nö„thigen Beamten ꝛc. dafür ein bestimmter hinläng„licher Gehalt aus der Staatskasse bezahlt wer„den könne. Hofmarks-Beamte werden nach glei„chen Grundsätzen von dem Gerichtsherrn behan„delt. — Die bisherige Taxordnung soll aufhören, „und den Beamten und übrigen nöthigen Personen „ein nicht kärglicher, hinlänglicher, bestimmter „Sold (ohne Abbruch des dermaligen Genusses ad „dies vitæ) gereichet werden. Bei Processen al„lein wird man von den streitenden Theilen noch „einige Proceßkosten erheben lassen, weil ausser„dem die Partheien den Richterämtern manchmal „muthwilliger Weise Arbeit machen würden. Diese „Proceßkosten, welche nach der Steuer-Rektifi„cation den sämmtlichen Unterthanen im Herzog„thume Neuburg durch ein eigenes deutliches „Gesetz allgemein bekannt gemacht werden sollen,

„werden zur Staatskasse verrechnet, und nur durch „den Kameralbeamten, welcher in der betreffenden „Landrichterei angestellt ist, von den Partheien un„mittelbar einkassirt. Hier ist also keine Willkür„lichkeit mehr möglich; es herrscht zwischen dem „Richter und dem Kammeralbeamten genaue Kon„trolle. Der Landrichter diktirt die Summe der „Gerichtstaxe nach dem Gesetze, und der Kammer„beamte nimmt sie ein.“ —

Es ließe sich ein eigner Kommentar über die Preiswürdigkeit blos dieser vier Gesetze nach Geist und Form schreiben.

Das erste, über grundherrliche Leistungen bricht die Bahn zur endlichen Vertilgung der verhaßten, entehrenden Reste der Leibeigenschaft. Es führt zum Ziele, wo der Genius der Humanität versöhnt entgegen winkt, ohne daß man über die hindernden Verzäunungen, welche die rauhere Vorzeit gedeihen ließ, gewaltsam hinstürmte. Das Mittel scheint so sinnreich getroffen zu seyn, um verjährte Privilegien, gegen unverjährbare Rechte und durchkreuzende bürgerliche Verhältnisse mit der nöthigen Klarheit und Heranreifung eines großen Planes ausser Widerstreit zu setzen, daß man nichts sehnlicher wünschen muß, als diese Theorie hier aus-

geführt, und in andern Ländern, denen dieß noch noth thut, eingeführt zu sehen.

Die fein aufgefaßte Verschiedenheit der Natur der grundherrlichen Leistungen, von jener der Frohnden und Zehenten und der darum nothwendig abweichenden Wege zur Aufhebung, verdient ebenfalls bemerkt zu werden. Dort war unmittelbar das Eigenthum, hier nur oft regellose oder enorm verletzende Accessorien, dort veränderter Besitzstand, hier Nutzungen, dort Auflösung der Verbindlichkeiten, hier nur billige Umwandlung der Leistungen zu behandeln. Mit Recht ward daher die leitende Kraft dort in die Hand des Berechtigten, hier in die Hand des Verpflichteten gelegt. Mit dieser Abschaffung der Frohnden, ward zugleich den Vorschlägen der neuesten Schriftsteller über diese Sache zugesagt. *) Und mit der Abschaffung der Zehenten ward zugleich bewährt, wie man Ideen der Physiokraten realisiren könne, ohne solche traurige Re-

*) Wekherlin, Darstellung der Grundsätze, nach welchen Frohndienste auszutheilen, und auszugleichen sind, Stutgardt 1798. Vergleich. Wichmann, über die natürlichen Mittel, die Frohndienste bei Kammer- und Rittergütern ohne Nachtheil der Grundherrn aufzuheben. Leipzig 1799.

sultate befürchten zu müssen, wie sie die kühne Unwissenheit der Finanzmänner des revolutionnären Frankreichs par Excellence zum warnenden Beispiele geliefert hat.

Mit der Abschaffung des Sportelwesens ist die Zahl jener Staaten vermehrt worden, die so glücklich waren, sich dieses unförmlichen krebshaften Auswuchses der Justizverwaltung zu entledigen. Nassau-Usingen schon seit vielen Jahren, Wirtemberg und Hessenkassel 2c. waren gedeihliche Vorgänger. Niemand wird es mißbilligen, daß bei Processen noch einige Proceskosten erhoben werden, um Streitsüchtige abzuhalten, aber auch den Wunsch nicht unterdrücken können, daß eine Proceßordnung nach dem Muster der preußischen und den Vorschlägen eines von Eggers, bei dieser Veranlassung der Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen, sowohl diesen Zweck, als auch noch allgemeinere erreichen und sichern helfen möge.

Der vierte Abschnitt hat die ökonomische Landeskultur und damit vorzüglich die wichtige Aufhebung des Hoffußes oder der Gebundenheit der Landgüter zum Gegenstande. — „Das Hauptaugenmerk einer „weisen Regierung“ heißt es dort, „muß

„immer auf den Ackerbau gerichtet
„seyn, sie muß aber darauf nicht mit
„Zwang wirken, sondern nur die Hin=
„dernisse hinwegräumen. Besitzt eine nicht
„zahlreiche und arme Familie zu große Feld= Wiesen=
„Holz= und Weidgründe, so muß der Anbau der=
„selben zurückbleiben. Eine solche Familie kann
„unmöglich den höchst möglichen Ertrag aus ih=
„rem allzugroßen Erdreiche ziehen: Sie hat zu
„wenige arbeitende Menschenhände, zu wenige
„Kapitalien, welche vorhanden seyn müssen, ehe
„die Menschen arbeiten. So lange nun solche
„Grundstücke ein untheilbares Gut nach dem der=
„maligen Hoffuße bilden, so lang wird selbiges
„auch nicht fählg werden, mehrere Menschen
„wohl zu nähren; wird die Gebundenheit dieses
„Landgutes aber aufgehoben, und kömmt es durch
„Veräusserung in die Hände mehrerer Familien,
„so wird dasselbe Gut auch bald mehrere Men=
„schen nähren und durch mehrerer Menschen Ar=
„beit eine größere Menge roher Produkte lie=
„fern. Demnach wird der bisher bestandene
„Hoffuß und die Gebundenheit der Güter nach
„vollendeter Steuer=Rektification aufgehoben. —
„Wir hoffen, „spricht der Fürst zu seinem Volke:“

„es werde alsdann eine schickliche Theilung und
„Arrondirung der Güter, die Aufhebung der Brache
„und Weidenschaft (gemeinen Weidganges), die
„Einführung einer den Localumständen anpassen=
„den Stallfütterung ꝛc., bald freiwilligen Eingang
„finden. Wir hoffen, es werden alsdann auch
„die dermalige häufige Kultursprocesse und kost=
„spieligen Verzäunungen ꝛc. nach und nach von
„selbst, und als Folge dieser Grundsätze wegfallen;
„Wir hoffen, die Aufhebung des Hoffußes werde
„den Güterbesitzern mehr Kredit verschaffen, die
„Ausübung der Gerechtigkeit erleichtern, und auch
„die Nachlässe an den öffentlichen Abgaben, bei
„denen jetzt so viele Willkürlichkeiten unterlau=
„fen, beseitigen; Wir hoffen endlich, es werden
„nach und nach mehrere Familien im Lande sich
„wohl nähren, und dem Vaterlande neue Men=
„schen, zur zweckmäßigeren Landesvertheidigung
„geben können.“

Dieser Gegenstand hat außer seiner für jedes Land eigenthümlichen Wichtigkeit noch ein lebhafte=res literarisches Interesse durch die widersprechenden Urtheile der neuern Schriftsteller darüber erhal=ten, wie sie besonders mit schätzbarer Gründlich=keit und vielseitiger Ansicht in den Schriften von

Hrn. Winkler*) und Hrn. Meerwein**) einander entgegengesetzt sind. Die Frage hier abermal zu Gunsten der Theilung entschieden zu sehen und zwar von einer solchen Regierung und solchen Ständen, mögte der bejahenden Meinung ein neues Gewicht verleihen, welches die Behauptungen der Gegner, unbeschadet einiger zu beherzigenden Einwürfe, wohl um vieles überwöge. Die Nützlichkeit der Theilung ist vielmehr in einigen Gegenden so augenfällig, daß z. B. dem weitläuftigen Odenwalde schwerlich eine heilsamere Veränderung, als diese, widerfahren könnte.

Zufolge jenes Grundsatzes der Theilung sollen ferner „alle Gemeinheiten, Gemeinweiden, Ge„meinmöser, Gemeinwaldungen, so bald nur im„mer möglich, mit Vermeidung aller unnützen

*) In einer gekrönten Göttingenschen Preisschrift über die Frage des Vortheils oder Nachtheils der willkürlichen Zertheilung der Bauerngüter, 1793. Er entscheidet für den Vortheil.

**) In seiner Schrift, über den Schaden der aus einer willkürlichen Verkleinerung der Bauerngüter selbst bei gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Pflichten für alle und jede Staaten nothwendig entstehen muß, 1798.

„Kosten, jedoch immer mit Rücksicht auf den der=
„maligen Oekonomiestand der Güter, ohne Ver=
„letzung der Eigenthums= und Nutznießungsrechte,
„vertheilt werden. Bei schicklichem Vortrage wer=
„den die Unterthanen gerne sich hierüber ausglei=
„chen und jeden Theilhaber, der es verlangt, (wie
„es auch jeder rechtlich verlangen kann,) aus der
„Gemeinheit vermittelst Auszeichnung seines An=
„theiles treten lassen."

„Damit die Landgüter nach Aufhebung des
„Hoffußes, so wie es der Wohlstand der Untertha=
„nen erfodert, einen höheren innern Werth erhal=
„ten, so sollen auch Nichtkatholische Gü=
„ter kaufen, aller Orten als Bürger
„im Herzogthume Neuburg sich ansä=
„ßig machen können, und in solcher Ei=
„genschaft allen übrigen Unterthanen
„gleich gehalten werden." — Bei einem
unbefangenen Leser bedarf es wohl eben so wenig
erst einer Rechtfertigung der anscheinenden mora=
lischen Beschränktheit des Motives der Aufnahme,
als einer Hinweisung auf den umfassenden Duldungs=
geist des Ausdruckes „Nichtkatholische." O!
warum ziehen nicht jetzt jene Schaaren biederer
Salzburgischen Landleute an diesem Nachbarstaat

vorüber, die ein **** Bischof vom heimischen Herde vertrieb, weil sie nicht beten wollten, wie er! oder warum erschallte nicht im ersten Drittel dieses Jahrhunderts eine so einladende Stimme, wie diese, am Ende desselben hinüber: „kommt alle zu mir, die ihr mit Harm und Sorgen beladen seyd, und ruht bei mir aus!“ Da hätte wohl Regentenweisheit wieder gut machen können, was bischöfliche Glaubenswuth und — eine fürstliche Ohrfeige, für Landeskraft und Wohlfahrt und Volksglück Verderbliches gestiftet haben mögen. Doch besser uns, daß solche Bevölkerungsweisen nicht mehr sich anbieten — wenn nicht etwa politischer Fanatismus aus Süden und Norden der fremden Siedler manche liefert, die wahrlich meist nicht weniger Glaubensmärtyrer sind, als jene ältern. Vielleicht daß jene Schweizer, die nicht Lust haben, den Freiheitstod durch Hunger zu sterben, ihre stolzen unfruchtbaren Berge gegen mildere Gefilde und Beherrscher vertauschen.

Noch verdient von Verordnungen aus diesem und dem folgenden Abschnitte bemerkt zu werden: 1) Die Freiheit der auf dem Lande nöthigen Gewerbe. „Damit der neu sich ansetzende Landmann“ (und dieser wohl nicht allein) „im Herzogthume Neu-

„burg unter den ihm nothwendigen Arbeitsleuten „freiere Wahl habe, und sich nicht jeden Preis „gefallen lassen dürfe: so hat man beschlossen, „daß auf dem Lande — ohne Zunftzwang — nach Be„dürfniß des dortigen Landvolkes, mehrere Weber, „Schuhmacher, Schneider, Wagner, Schmiede, „Maurer, Zimmerleute und Gerber sich ansässig „machen können."

2) Trennung des Richteramts von dem Kammeralamte, wo immer es sich beisammen findet.

3) Anweisung der Pfarrer „die jährlichen Ge„burts- Heiraths- und Todtenlisten an die Landes„direktion zu schicken." Es ist zu hoffen, daß diese Listen in Zukunft überall an Genauigkeit und Vollständigkeit gewinnen, und auch für die medicinische Polizey brauchbarer werden. Zum Eifer spornt die Pfarrer wenigstens hier der Zusatz: „Auf „die Pfarrer werden wir unser vorzüglichstes Au„genmerk richten, und allezeit alles mögliche thun, „ihren Wohlstand zu verbessern. — Unsere Landes„direktion in Neuburg erhält von uns den Auftrag, „die bestgesinnten Pfarrer uns anzuzeigen." — Möge sich doch ein Strahl dieser Aufmerksamkeit auf den verwandten Gegenstand des Schulwesens lenken? denn wahrlich! wahrlich! Hier ist

der Laufbahn Anfang, die zum goldnen Danke führen soll! Reiche Gotteshäuser, fette Pfründen und prächtige Tempel haben wir; haben Akademien und Institute für Künste und Wissenschaften; aber das, wodurch und wofür sie eigentlich da sind, hängt nur zu oft noch sehr lose mit ihnen zusammen. Schulen für die zahlreicheren Klassen der Nation, für ihr Bedürfniß einer sorgfältigern Bildung sind es, wodurch die Resultate der Aufklärung einzelner Geister für den Staat in Saft und Blut übertreten. Es ist einer so thätigen Regierung würdig, auch hier dem eminenten Beispiele von Preußens jetzigem Monarchen sich zu nähern, der bekanntlich dem Schulwesen eine ausgezeichnete Aufmerksamkeit und Freigebigkeit gewidmet hat.

4) Verordnung der höheren Einfachheit und Entfernung aller unnützen Schreibereien, wie bei dem gesammten Staatsrechnungswesen, so auch dem der Städte, Märkte, Kirchen und milden Stiftungen.

Der sechste Abschnitt. — Ueber die Militärverfassung. Mehr um der begleitenden Sätze willen merkwürdig. — „Dem Lande eine anpassen„de Militärverfassung zu geben, wird immer eines

„unserer vorzüglichsten Augenmerke seyn. Zweck „der Militärverfassung ist: Sicherheit von Aussen, „und Sicherheit von Innen zu erhalten. Wenn „gute Gesetze; wenn gute Erziehung; wenn Ge„legenheit, den nothwendigen Lebensunterhalt auf „allerlei Weise zu gewinnen; wenn wenig Reibun„gen unter den verschiedenen Klassen der Landes„einwohner im Staate vorhanden sind: so wird „Sicherheit von Innen mit minderer Anstrengung „zu erhalten seyn. Allein Sicherheit von Aussen „vorzüglich in Kriegszeiten hand zu haben, darzu „werden wir immer mehrere Kräfte aufbieten müssen. „Dazu ist auch die Eintheilung des Landes in Mi„litärkantons nothwendig. Unser Herzogthum Neu„burg theilen wir in zwei Militärkantons rc. —"

Der siebente Abschnitt erwähnt des Planes zu einer Zettelbank, die unter dem Namen „Hypothekenkasse-Comptoir rc. — für Baiern, Neuburg, Sulzbach, und die Oberpfalz nöthigen Falls errichtet werden soll, und wovon der Entwurf dem Deputations-Abschiede beigefügt ist. Eine nähere Auseinandersetzung des Inhaltes würde hier zu weit führen; die Grundlagen sind zum Theil solche, die auf der allgemeinen Natur der Sache beruhen, theils auf Grundsätzen und Vorschlägen anerkann-

ter Finanz-Schriftsteller, modificirt nach Bedürfniß und nach den Kräften des Landes. — Es ist über allen Zweifel, daß eine solche Anstalt in ausserordentlichen Fällen dem Staate sehr wesentliche Vortheile gewähren, oder wenigstens große Nachtheile verhüten könne; und es läßt sich erwarten, daß die unglücklichen Erfahrungen, die z. B. Schweden, Spanien, Dänemark 1748, Holland (? —) und vor allem Frankreich, die kühnen Wagestücke die England, und die gelungenen Versuche die etwa Preußen, Oesterreich, in den neuesten Zeiten Dänemark u. a. m. der Beobachtung darbieten, als eben so viele Warnungstonnen auf diesem klippenvollen Meere benutzet werden. Ueberdieß schützt schon das Grundprincip dieses Hypothekenkasse-Comptoirs, daß jeder Aktie durchaus ein um ein Drittel mehr werther liegender Grund zum speciellen Unterpfande dienen muß, vor mancher Gefahr und Ausartung.

Mit diesem Bankplane steht endlich in letztem Abschnitte die zu Standebringung einer Anleihe von einer Million Gulden von Seiten der Stände in Verbindung.

Und nun nachdem die ganze Reihe der so heilsamen rühmlichen Reformen und neuen Institute verhandelt und vertragen ist, wendet sich zum

Schlusse der Fürst an die Repräsentanten seines Landes mit folgenden schönen Worten. — „Nachdem nun die Stände unseres Herzogthums Neuburg in Annahme und Erfüllung obiger Punkte „und Grundsätze sich als eifrige Anhänger einer „glücklichen und guten Landesverfassung zeigen, „auch auf alle ihnen mögliche Weise den Wohlstand ihres Landesfürsten, welcher jederzeit und „ohne Ausnahme von dem Wohlstande der ganzen „Nation unzertrennlich seyn wird, sich angelegen „seyn lassen: so bestätigen wir in dieser Zuversicht, „und unter obigen Bedingnissen, ihre wohl erworbenen Rechte und Freiheiten — das ist: wir werden sie immer als die Wächter des Nationalschatzes und als die Bewahrer des Nationalvermögens ansehen — ihre Steuerbewilligungen „jederzeit auf den Landausschußtagen erholen, den „Unterthanen mit willkürlichen Abgaben auf andere „Weise nicht drücken, auch nicht drücken lassen, — „die Nationalkräfte bei jeder Gelegenheit auf alle „mögliche Weise zu vermehren suchen, und zu diesem Ende die Stände unseres Herzogthums Neuburg allezeit als Mittler zwischen uns und dem „Volke, als Vertreter des Letztern bei uns anhören.“—

Einer Regierung, die einen umfassenden Plan, ohne Seitenblick auf das, was in der politischen Welt jetzt gerade Mode oder nicht Mode seyn, beklatscht oder betadelt werden möge, so festen Trittes verfolgt, die ihren kräftigen Willen, ihre fruchtbare Thätigkeit für Nationalwohl, durch eine so unzweideutige Urkunde wie dieser Abschied, bei der Mit- und Nachwelt verbürgt —: einer solchen Regierung gebührt sicher unsere innige Verehrung. Sie gebührt nicht minder jenen Männern aus der Nation, die, unter Verhältnissen gebildet, welche vielleicht einem unbefangenen Ueberblicke minder günstig, dennoch weit erhoben über das leise Gewebe der Selbstsucht, die Hand zum Vereine boten, für die Wiedergeburt des Vaterlandes. Fürst und Stände, die ihren Beruf so erkennen und üben, leisten sich selbst die beste Gewähr für Nachruhm. Stände, wie diese, sind es, die jene Schrift über Mannheims und der Pfalz Lage in der damaligen Krise diesem Bruderstaate wünschte. „Männer, die keinen wohlthä-„tigen gerechten Plan, unter dem Vorwande verjähr-„ter Privilegien vereiteln; kein drittes egoistisches „Mittelinteresse einschieben, keinem, auch nicht „dem kultivirtesten Despotismus fröhnen, sondern

„ sich als ein legales Organ darbieten, das die un„verkennbare, unentstellte Sprache des Volkes „zum Beherrscher wiederhallt," solche, wie sie der Abschied charakterisirt: „Bewahrer des Nationalvermögens; Mittler zwischen Fürst und Volk, und Vertreter des letztern." — Ist es in unseren Tagen der Umwälzungen, wo oft verwegene Hände die Bindemittel des alten Gebäudes losrütteln, ohne neue haltbare oder ein anderes Gebäude als ein Luftschloß an die Stelle setzen zu können, wo ein unvorsichtiger Anstoß zur Bewegung freilich den Gährungsstoff der Masse leicht zu verderbenden Explosionen erregen könnten; ist es jetzt schon, sage ich, verzeihlich, wenn aufgeschreckte Geister (völlig vergessend, daß einst ein wirklich aufgeklärter Kopf, Leo X, eine große religiöse Reformation, eben so, wie sie jetzt, eine politische, selbst gegen bessere Ueberzeugung, so gewaltig ganz niederdonnern wollte, die nachher nur um so ungestümer sich in die Höhe bäumte), auf die extreme Idee gerathen: man müsse sorgfältiger Licht und Leben von den Schlummernden entfernen, jeder Berührung mit ungleichartigem den Weg verstopfen, und selbst das schon anerkannte Gute zur strengen und langen moralischen Quarantaine verdammen:

um wie viel ruhmwürdiger ist es dann, wenn ein Regent die goldne Mittelstraße zu wandeln weiß; wenn er sein Volk durch sein Vertrauen ehrt; wenn er gerade diesen Moment der aufgeregten Denkkraft, als den Zustand, in dem die Geistesurbarkeit erhöhet worden, zu dem Seinigen macht, um reifen und reichen Saamen des Guten unvergänglich in empfänglichen Schoos zu spenden.

Lohne es Maximilian sein Bewußtseyn, daß er es that! — Grundreform des Steuerwesens; freies Eigenthum des Landmannes; Abschaffung der Frohnden; Abschaffung der Zehenten; Abschaffung der Gerichtssporteln; Abschaffung der Gebundenheit der Landgüter; Abschaffung des Religionsbannes; Abschaffung der Verwirrung der Gewalten; Einführung eines umfassenden bestimmt in einander greifenden Verwaltungssystems, und Erwerb aller der guten Früchte, die dieß erzeugen muß --: Wahrlich ein Ganzes, wovon schon jedes Einzelne das Elogium eines Regenten ausmachen könnte!

Es lag im Plane des Verfassers, daß solch ein Werk ohne fremden Zusatz, so viel möglich, sich selbst ganz lauter darstellen sollte; und darum sowohl als auch um das Wesen der Einkleidung bemerkbar zu machen, weil es in Dingen der Art nicht

gleich viel ist, wie man sie sagt, und thut, sprechen überall, so wie es die gewählte Verbindung zuließ, die eignen Worte des Deputationsabschiedes.

Ich berge den Wunsch nicht, durch diese Blätter einen Beitrag zur Kenntniß und Würdigung der Regententugend theils in den regierten Staaten selbst, weil man nicht selten das am wenigsten unbefangen erwägt, was einem so nahe liegt, theils auch im übrigen deutschen Vaterlande geliefert zu haben. Ich wünsche, daß recht viel Stoff zu gleichartigen Versuchen sich darbieten möge, um Vorurtheilen jeder Parthei zu begegnen, und unsern Landsleuten selbst recht viele Regierungen im Süden und Osten des Reiches zu zeigen, die ihre Liebe, ihre Achtung erwerben müssen: auf daß der Norden nicht dem Süden so fremd und kalt gegenüberstehe, auf daß er nicht mehr getrost zusehe, wie der verlassene Theil der Brüder erschöpft einem übermüthigen Feinde zur Beute werde; sondern daß er ganz erwache aus seiner zweideutigen Ruhe, sondern daß er rede und handle für Gesetz und Recht und Erhaltung des Vaterlandes, und daß dieß vorzüglich zu Gunsten der Regierungen geschehe, die so beweisen, wie werth sie es seyen, über viele Menschen zu herrschen.

Sachenfolge
des Deputationsabschiedes in dieser Schrift.

Organisation der Landesverwaltungskörper im ersten Abschnitte . . . . . S. 7.

Vereinfachung der Hebungsart der Staatsgefälle . . . . — 10.

Bestimmung des Landstandschaftswesens und neuer Etat der Staatsausgaben im zweiten Abschnitte . . . . — 11.

Reform des Steuerwesens und der öffentlichen Abgaben, im dritten Abschnitte, . — 14.
- a) Vereinfachung der Auflagen . . — 15.
- b) Bisheriger Bestand der öffentlichen Lasten — 21.
- c) Ablöslichkeit der grundherrlichen Abgaben, der Frohnden, der Zehenten, Abschaffung des Sportelwesens . . . . . — 22.

Im 4ten und 5ten Abschnitte. Aufhebung
- a) der Gebundenheit der Landgüter . — 30.
- b) Bürgerrechte der Nichtkatholischen — 34.
- c) Freie Gewerbe auf dem Lande . — 35.

Im 6ten Abschnitte. Ueber Militärverfassung — 37.

Im 7ten Abschnitte. Plan einer Bankanstalt — 38.

Allgemeine Schlußbemerkungen . . . — 41.

Pfalzneuburgischer

Deputationsabschied

über

die Neuburgischen

Landes- und Regierungsverhältnisse

d. d. München den 5. Oktober 1799.

Von Gottes Gnaden

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein,

in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Jülich, Kleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Berg-Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Landstände Unsers Herzogthums Neuburg in der Errichtung einer General-Landes-Direktion zu München, und in der derselben unterm 23ten April l. J. ertheilten Instruktion, — vermög welcher die Neuburgischen Landes-Polizei-Staats-wirthschafts-Forst-Kultur-Maut- und Kommerz-gegenstände an die genannte General-Landesdirektion in München gezogen, und von dieser bearbeitet werden sollen, — Zurücksetzung der Verhältnisse dieses Unseres bisher selbstständigen Herzogthums gefunden, nnd deswegen eine eigene ständische bevollmächtigte Deputation in den Personen

des Neuburgischen Landmarschalls Bernhard Reichsfreiherrn von Hornstein, — des Pater Anton Superiors im Kloster Pielenhofen als prälatischen Deputirten, — des Fridrich Reichsgrafen von Thürheim, Deputirten des oberländischen Ritterstandes, — des Herrmann Freiherrn von Lemmen Deputirten des unterländischen Ritterstandes, — des Jakob Anton Gietl, Deputirten der Städte, — des Joseph Kreitmayr, Deputirten der Märkte, — dann von Seiten der landschaftlich Neuburgischen Verordnung, des Maximilian Reichsgrafen von Thurn und Tassis — und des Landschaftskanzlers Karl Gremmel, an Unser Hoflager abgeordnet haben: so haben Wir diese Bedenklichkeiten in mehreren geheimen Staatskonferenzen Uns vortragen lassen; Unsere Wünsche und Absichten — den pfalzneuburgischen Nationalwohlstand sicher zu stellen — der genannten bevollmächtigten ständischen Deputation gleichfalls gnädigst eröffnet, und nachfolgendes mit derselben verabredet, und verglichen:

*

Die Errichtung einer Landes-Direktion in Neuburg, und die Aufhebung des landschaftlichen Kommissariats allda.

Erstens bewilligen Wir die Errichtung einer eigenen Landes-Direktion in Neuburg, — so wie

vermög der General-Landesdirektions-Instruktion vom 23ten April l. J. eine solche für die obere Pfalz zu Amberg wirklich bestehet, — jedoch nur mit zwoen Deputationen, deren die erste die pfalzneuburgischen Landeshoheits-Gränz-Polizey-fiskalischen und geistlichen Rechnungssachen, die zweite aber die Ausschreibung und Einhebung der von den Ständen auf dem Landtagsausschusse bewilligten Steuern — das sämmtliche Nachlaß- — so wie das landesfürstliche und landschaftliche Rechnungswesen, dann auch die Kultur- Forst- und Bausachen nach Inhalt der genannten General-Landes-Direktions-Instruktion ddo. München den 23ten April l. J. zu besorgen haben solle.

Das Münz- und Bergwesen, dann die Siegel, oder Stempel, wie auch die Maut- und Kommerz-Gegenstände werden für Unsere sämmtlichen herobern Staaten durch Unsere General-Landes-Direktion in München bearbeitet. —

Das bisher in Neuburg bestandene landschaftliche Kommissariat wird mit dem 1ten November l. J., an welchem Tage Unsere Neuburgische Landes-Direktion eröffnet werden solle, geschlossen.

In Unserm Herzogthum Neuburg wird vom 1ten des künftigen Monats anfangend, und zwar

unter der Oberaufsicht Unserer dortigen Landes=Direktion nur mehr eine Staats=Kasse (Churfürstlich=Pfalzneuburgische Rent=Kasse genannt), wohin alle Unsere, und die Landschaftlich=Neuburgischen Gefälle unmittelbar fließen sollen, bestehen; — diese unsere Neuburgische Rent=Kasse schickt von Monate zu Monat die überschüssigen Geldvorräthe und die monatllchen Rechnungsextrakte direkte an Unsere Centralhaupt=Kasse in München.

Das Staats=Rechnungswesen in Unserm Herzogthum Neuburg soll durch Unser geheimes Ministerial=Finanz=Departement bei Unsrer dortigen Landes=Direktion möglichst einfach eingerichtet, und der Antrag dahin genommen werden, daß die Neuburgische jährliche Rent=Kasse=Rechnung längstens zwölf Wochen nach dem Jahrsschluß an Unsere Centralhaupt=Kasse in München eingesendet werde; — die jährlichen Rechnungs=Bedenken über die sämmtlichen bei Unserer Neuburgischen Landes=Direktion aufgenommenen Rechnungen schickt diese Unsere Landes=Direktion unmittelbar an Unser geheimes Ministerial=Finanzdepartement in München.

Unsere wirklich in Neuburg bestehende Regierung soll künftighin lediglich die bürgerliche und peinliche Rechtspflege besorgen.

*

Landtags-Ausschuß, und landschaftliche Verordnung.

Zweitens. Von sechs zu sechs Jahren — also wieder im Jahre 1802, — soll der in Unserm Herzogthume Neuburg herkommliche Landtags-Ausschuß gehalten werden; ausgenommen, es würden sonderbare Staats-Bedürfnisse, oder andere Umstände eintreten, welche die Einberufung des Landtags-Ausschusses nach Unserer landesfürstlichen Anordnung durch das Neuburgische Landmarschallamt früher nothwendig machen würden.

Die Mitglieder zum Landtags-Ausschuß werden jederzeit von den Neuburgischen Ständen unter Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung frei gewählt.

Auf jedem solchen Landtags-Ausschusse werden für die nachfolgenden sechs Jahre nach den wahren Staats-Bedürfnissen die jährlichen Steuer-Zuflüsse zwischen Uns als Landesfürsten, und den Neuburgischen Ständen behandelt.

Um die Staats-Bedürfnisse für Unsere heroberen Staaten, welche rücksichtlich der Landes-De-

fension einen Staatskörper ausmachen, desto leichter ausmitteln, und die nothwendigen Beiträge dazu mit aller möglichen Gerechtigkeit bestimmen zu können; so werden Wir in möglichst kurzer Zeit für jede Rubrike der Staats-Ausgaben einen bleibenden Etat mit aller Sparsamkeit festsetzen, und nach der Steuer-Rektification in den herobern Staaten zugleich auch das Verhältniß zum Beitrag zwischen Unsern herobern Provinzen selbst nach wahren Grundsätzen ein für allemal aufsuchen.

Der auseinander gehende Landtags-Ausschuß läßt zur Besorgung der landschaftlichen Geschäfte eine landschaftliche Verordnung, welche künftighin aus vier Gliedern, und einem Landschafts-Kanzler besteht, mit einer eigenen vom Landesfürsten zu bestätigenden Instruktion zurück; würde einer, oder mehrere von diesen Verordneten abgehen, so soll Uns hievon die Anzeige gemacht, die erledigte Stelle vermittelst eines landmarschallämtlichen Circulars von den Ständen ersetzt, und die getroffene Wahl durch den Landmarschall zu Unserer Bestätigung Uns unterthänigst berichtlich vorgetragen werden.

Der Pfalz-Neuburgische Landmarschall behält seinen bisherigen Geschäftskreis; bei Erledigung der Landmarschalls-Stelle werden drei Begüterte aus

dem Ritterstande Unsers Herzogthums Neuburg Uns unterthänigst vorgeschlagen, — und wenn aus diesen dreien Uns keiner anständig wäre, andere drei in Vorschlag gebracht, wovon Wir einen auswählen werden; — der Landmarschall muß im Herzogthum Neuburg seinen Wohnsitz haben. —

Bei Erledigung der Landschaftskanzlers-Stelle schlagen die Verordneten den Ständen vermittelst eines landmarschallämtlichen Cirkulars drei der Landesverfassung kündige, eingeborne, rechtschaffene Männer vor. — Im Falle keiner aus den ersten vorgeschlagenen dreien von den Ständen angenommen würde: werden drei andere von den Verordneten in Vorschlag gebracht; der neugewählte Landschafts-Kanzler wird Uns zur landesfürstlichen Bestätigung von der landschaftlichen Verordnung unterthänigst angezeigt. —

Da alle Geld- und Rechnungs-Geschäfte bei Unserer Landes-Direktion vom 1ten November l. J. an besorgt werden: so bedarf die landschaftliche Verordnung in Neuburg künftighin nur mehr eines Sekretärs, eines Registrators, und zweener Kanzelisten, welche von der Verordnung gewählt, und Uns zur Begnehmigung bekannt gemacht werden.

Für den Landmarschall, und die vier Landschafts-Verordneten sind mit Einschluß der Pferdfourage für jeden zweitausend zweihundert Gulden zum jährlichen Gehalt festgesetzt; der Landmarschall hat überdies noch freie Wohnung im 2ten Stocke des Landhauses zu Neuburg; der Landschaftskanzler genießt jährlich dreitausend Gulden Gehalt neben der freien Wohnung im ersten Stocke und zur ebenen Erde des Landhauses; — bei Landtägen erhalten die Verordneten, der Landmarschall, der Kanzler keine Diäten, und jeder der Deputirten des Landtags-Ausschusses neben dem Ersatze der Reisekösten nur ein Honorarium von fünfhundert Gulden überhaupt.

Der Landschafts-Sekretär, und der Registrator beziehen der erste jährlich siebenhundert Gulden — der zweite sechshundert Gulden Gehalt, und jeder der zween Landschafts-Kanzelisten jährlich vierhundert Gulden — jedoch gegen Aufhebung aller Taxen und Sporteln.

Alle diese Besoldungen werden aus der Neuburgischen Haupt-Rentkasse, welche unter der Oberaufsicht Unserer Landes-Direktion in Neuburg stehet, bezahlt.

Die vier Neuburgischen landschaftlichen Verordneten, und ein zeitlicher Landschafts-Kanzler sitzen auch nach Uns und dem Lande abgeschwornen Pflichten als Unsere wirklichen Landes-Direktions-Räthe in Unserer dortigen Landes-Direktion, und arbeiten dabei gleich andern Unsern Räthen, — beziehen aber außer obigen bestimmten Gehältern nichts weiters mehr aus der Staats-Kasse; — besetzen Wir die Präsidenten-Stellen allda mit einem Landschafts-Verordneten, worauf wir nach Umständen, und bei den erforderlichen Eigenschaften vorzüglichen Bedacht nehmen werden: so werden einem solchen Präsidenten, oder Vize-Präsidenten zu den als Landschafts-Verordneten bereits genießenden zweitausend zweihundert Gulden noch jährlich eintausend achthundert Gulden aus der Staats-Kasse zugelegt.

Das landschaftliche Neuburgische Schuldenwesen wird vom 1ten November laufenden Jahrs anfangend bei Unserer dortigen Landesdirektion nach der im letzten Landtage hierüber erhaltenen Bestimmung behandelt werden.

☆

Das Steuerwesen und die Rektifikation der öffentlichen Abgaben.

Drittens: Wenn der Staat nicht zu Grunde gehen soll, so müssen die öffentlichen Abgaben in ei-

nem richtigen Verhältnisse entrichtet, und ohne Beschwerde der Unterthanen eingehoben werden; — schon lange fühlten Wir mit den Ständen das Unverhältnißmäßige in der bisherigen Steuerverfassung; Wir haben deswegen mit der bevollmächtigten ständisch-Neuburgischen Deputation verabredet, und verglichen, daß ohne mindesten Zeitverlust in Unserm Herzogthume Neuburg eine Steuer-Rektifikation nach folgenden festgestellten Grundsätzen durch Unsere Neuburgische Landesdirektion unter der Leitung Unsers geheimen Ministerial-Finanzdepartements vorgenommen, und längstens nach Umlauf eines Jahrs (von jetzt an gerechnet), vollendet werden solle.

Nach Verlauf eines Jahrs, zu welcher Zeit die Steuer-Rektifikation geendiget seyn wird, müssen die Landsteuern nach dem Flächen-Inhalte des Grund und Bodens von jedem Besitzer, wer er auch immer seye, ohne Ausnahme — und die Consumtions-Steuern nach der Größe der Consumtion einiger Lebensartikel von jedem Consumenten gleichfalls ohne Ausnahme entrichtet werden.

Das Verhältniß der Landsteuer für Aecker, Wiesen, Holzgründe, Weiden, kulturfähige öde Gründe, Fischteiche ꝛc. pr. Tagwerk unter sich wird

während der Steuer-Rektifikation ausgemittelt werden.

Alle künftigen öffentlichen Staatsabgaben reduciren sich demnach in Unserm Herzogthume Neuburg auf die Landsteuer nach dem Flächen-Inhalt an besitzenden Grund und Boden, — auf die Consumtionssteuer von allem Getränke (in Neuburg Umgeld, in Baiern Aufschlag genannt), — auf die in Neuburg bereits eingeführte zu peräquirende Häuser-Taxe, dann auf die eingeführten Mauth- und Accisgebühren; alle übrigen Abgabs-Rubriken sollen nach vollendeter Steuer-Rektifikation aufhören; — selbst die Mauth- und Accisgebühren, deren Einhebung der Nation eine sehr lästige Ausgabe bei den dermaligen Landesgränzen immerhin verursachen wird, soll nach und nach in einer mäßigen Erhöherung der Landsteuer, der Consumtionssteuer, und einer schicklichen Zollordnung ein hinlängliches der National-Industrie und Handelsfreiheit minder lästiges Surrogat finden.

Vermögens- und Kapitaliensteuer sind für Unsere Staaten nicht anwendbar, weil durch selbige der bewegliche Reichthum leicht ins Ausland getrieben, und dadurch der innländischen Industrie ein beträchtlicher Fond für immer ent-

zogen würde; — Auch Gewerbe zu versteuern scheint bedenklich zu seyn, weil dadurch nur der Preis der Lebensnothwendigkeiten erhöhet, und vorzüglich der Monopolien = Geist der Gewerbsleute selbst genährt würde.

Um bei der vorhabenden Steuer = Rektifikation mit aller möglichen Vorsicht zu Werke zu gehen, so müssen die Abgaben, welche die Unterthanen dermalen unter verschiedenen Titeln zu entrichten haben, genau berechnet, und in eine besonders hierzu gewidmeten Tabelle eingetragen werden.

Die dermaligen Abgaben der Unterthanen theilen sich:

a) In Abgaben an die landesfürstliche Staatskasse,

b) In Abgaben an die landschaftliche Staatskasse,

c) In Dominikal=Präſtationen in Geld und Naturalien; letztere werden nach einem fünf und zwanzig jährigen Durchschnitte zu Geld angeschlagen.

d) In Scharwerk oder Frohnen, welche sich wieder in Land= Kriegs= Hof= Gerichts= Grundherrliche= und Jagd= Scharwerke theilen.

e) In Zehnt-Abgaben,

f) In Gerichts-Sporteln.

Den gegenwärtigen Zustand zu erheben, ist von äußerster Wichtigkeit, wenn man ohne Mißvergnügen zu erregen, zu einem gründlichen, alle Willkürlichkeiten entfernenden, verhältnißmäßigen Steuersystem mit Bestand übergehen will.

Damit bei der bevorstehenden Steuer-Rektifikation keine Widersprüche über die Behandlung der grundherrlichen Abgaben, der Schaarwerke, und der Zehnten entstehen mögen: so haben Wir hierüber mit der ständischen bevollmächtigten Deputation nachfolgende Grundsätze verabredet:

Die Dominikal-Prästationen, welche größtentheils in Naturalgaben (Gülten), in Geldstiften, Laudemien, grundherrlichen Consens-Taxen rc. bestehen, dürfen nach hiesiger Verfassung vom Grundherrn niemals gehöhert werden; — der Grundhold kann auch vom Grundherrn niemals willkürlich vom Gute getrieben werden; — Die Dominikal-Prästationen sind demnach als ein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital anzusehen, wovon die Stiften und Gülten die jährlichen Interessen, und die Laudemien aller Art rc. rc. die von Zeit zu Zeit eintretenden Kapitals-Provisionen sind. — Weil

der Grundherr, wenn er nicht zugleich Nutznießer ist, zur Verbesserung des Grundes niemals etwas beiträgt: so kann er auch dieses sein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital niemals vermehren. — Alle Verbesserungen müssen also mit Recht dem Grundholden, welche Gerechtigkeit er auch immer hat, zugerechnet werden; der Grundherr muß sich demnach immer mit gleichgroßen Kapitalsinteressen, mit gleichgroßen Kapitalsprovisionen begnügen; — der Grundherr ist also nur ein Kapitalist, und entrichtet obigem Grundsatze gemäß auch von diesem Kapitale keine Steuer. — Kapitalien dieser Art werden nach vollendeter Steuer-Rektifikation (das ist nach Umlauf eines Jahrs) als ablöslich erklärt; nur der Grundherr kann sie aber ein Jahr vor der Rückzahlung aufkünden; — dadurch kann der Grundherr sein zurück genommenes Kapital besser benutzen, — und der Grundhold kann nach und nach ein ludeigener Bauer werden; — das Kapital wird in einem solchen Falle aus den Interessen zu vier Procent berechnet. Bei Naturalabgaben muß zur Zeit ihrer Ablösung ihr Mittelpreis aus den Preisen auf dem nächstgelegenen öffentlichen Markte — in den nächst auf einander folgenden fünf und zwanzig Jahren zurück — ge-

sucher werden. Indessen müssen aber die grundherrlichen Prästationen bei der Steuer-Rektifikation nach einem gerechten Verhältnisse, und nach Wegschaffung aller vielleicht sich eingeschlichenen Mißbräuche auf jedes einzelne Grundstück in eine bestimmte, jährliche, nicht zu höhernde, und alle Willkür für die Zukunft entfernende Prästation umgelegt werden.

Kriegs- und Landscharwerke müssen von Jedermann im Verhältnisse der zu entrichtenden Landsteuer immerhin in Natura geleistet, oder nach Umständen bei jedem Vorfalle der anrepartirte Geldbetrag gegeben werden.

Die Hof- Gerichts- Jagd- und grundherrliche Scharwerk muß aber, wo sie wirklich gegründet ist, und nach vorheriger Abstellung der dabei bisher eingeschlichenen Mißbräuche bei der vorhabenden Steuer-Rektifikation in eine auf jedes einzelne Grundstück zu vertheilende, und nach einem fünf und zwanzig jährigen Mittel-Ertrag auf obige Art zu berechnende Geldprästation umgelegt, — und diese jährliche Prästation als ein Kapital-Zins angesehen werden; jeder scharwerkspflichtige kann nach Willkür dieses Kapital aufkünden, und zu fünf Procent berechnet dem Scharwerks-Herrn zurück be-

zahlen. — Wären bei großen Oekonomiegütern Naturalscharwerke noch in der Uebung: so hat die Steuer-Rektifikations-Kommission zwar nach obiger Vorschrift zu verfahren, — der Scharwerksherr kann aber die Natural-Scharwerke höchstens nur mehr fünf Jahre lang in Natura fordern, und auf solche Weise wird auch die Oekonomie großer Landgüter durch eine plötzliche Aenderung nicht in Unordnung gebracht.

Gleiche Beschaffenheit soll es mit den Zehnten haben; es ist ungerecht und drückend, von jeder Guts-Verbesserung, wozu man nichts beigetragen hat, gleichfalls den Zehnten zu fodern. Wir setzen demnach in Unserm Herzogthume Neuburg im Einverständnisse mit der ständischen bevollmächtigten Deputation, um die Kultur nicht zu sehr zu beschweren, bei der vorhabenden Steuer-Rektifikation gerechte Gränzen. — Die dermalige jährliche Zehnt-Gabe (aus einem Mittel-Durchschnitte von fünf und zwanzig Jahren zurück) soll, wenn sich keine auffallenden, gesetzwidrigen Mißbräuche dabei zeigen, als das Maximum angesehen, und dieses als eine jährliche Geldprästation auf jedes Einzelne dermal zehntpflichtige Grundstück umgelegt werden; — Diese jährliche Geldprästation wird

alsdann als ein Kapitals = Zins angesehen, und kann von dem Zehntpflichtigen nach dessen Willkür aufgekündiget, und zu fünf Prozent berechnet, dem Zehnt = Herrn zurückbezahlt werden; — Würde von einer solchen Zehntprästation ein nothwendiger geistlicher (z. B. Pfarrer, 2c.) erhalten werden müssen: so soll in diesem Falle mit dem zurückbezahlten Kapitale ein anders Grundstück erkauft, und zum Pfarrhaus 2c. übergeben werden. — Auf ähnliche Weise ist es mit landesfürstlichen und auch anderen Zehnten, wofür ein Surrogat hergestellt werden muß, zu halten. —

Weil der Mittelpreis von Naturalien von fünf und zwanzig Jahren zurück bei den grundherrlichen Scharwerks= und Zehntprästationen vermög obiger Verabredung immer zu wissen nothwendig ist, so sollen die Kurrent = Preise dieser Naturalien von Monat zu Monat, so wie sie auf jedem nächstgelegenen öffentlichen Markte stehen, von jeder Orts-Obrigkeit in der jährlichen Rechnung am Ende zur Wissenschaft vorgemerkt werden.

Was im Herzogthume Neuburg die Unterthanen bisher an jährlichen Gerichtssporteln bezahlt haben, soll die Steuer = Rektifikations = Kommission gleichfalls nach einem billigen Maßstabe ausmit-

teln, damit diese Gabe in einem billigen Surrogate mit der Land- und Consumtionssteuer in die Staats-Kasse eingehoben, und den nöthigen Beamten rc. dafür ein bestimmter hinlänglicher Gehalt aus der Staatskasse bezahlt werden könne; Hofmarkts-Beamte werden nach gleichen Grundsätzen von dem Gerichtsherrn behandelt.

Weil die künftige Landsteuer von dem Flächen-Inhalte des besitzenden Grund und Bodens entrichtet werden solle: so ist unter Leitung Unserer Landes-Direktion in Neuburg von jeder Gerichtsobrigkeit der detailirte Besitzstand eines jeden einzelnen Gutsbesitzers mit allen seinen abgesonderten Grundstücken in die hiezu eigends gewidmete Tabelle zu bringen; in diese Tabelle werden nur die Summen eingeschrieben; die nothwendigen Aufklärungsnoten werden in ein eigenes abzuhaltendes Protokoll, das für jedes Dorf zusammen zu binden ist, eingetragen; — so wie auch bei Holzgründen jederzeit der Werth eines Klafter Holzes nach einem bestimmten Maße zu Wald im Protokoll vorgemerkt werden muß.

Jeder Grundbesitzer soll seinen Besitzstand selbst der Steuer-Rektifikations-Kommission auf seine Verantwortlichkeit angeben; — würde jemand ei-

nen Grund verschweigen, so müßte derselbe die Steuer doch nachbezahlen, und zehn Jahre nacheinander zur Strafe die doppelte Steuer von den verschwiegenen Grundstücken entrichten; — damit diese eigene Fatirung mehr Zuverläßigkeit erhalte: so soll diese Angabe in Gegenwart drei unpartheyischer sachkundiger Gemeindsmänner revidirt werden. — Weil auf der Steuer-Rektifikation das Wesen der Staatswirthschaft beruhet: — so soll in den nächstfolgenden fünf Jahren jeder Gutsbesitzer seine Grundstücke auf eigene Kösten messen lassen. Die Feldmesser können nach der Anzahl von Juchharten per vierzig tausend baierische Quadratfuß bezahlt werden; Unsere Landes-Direktion in Neuburg wird für die Wohlfeilheit dieser Messung Sorge tragen. Bei großen Differenzen über den Flächen-Inhalt soll gleich gemessen werden, deswegen sollen in Neuburg immer drei Geometers während der Steuer-Rektifikation gegenwärtig seyn, und indessen mit andern ohnehin nothwendigen Arbeiten allda beschäftiget werden. — Die nicht gemessenen Gründe werden mit schwarzer Dinte, die wirklich gemessene aber mit rother Dinte in die schon erwähnte Tabelle eingetragen.

Die künftige Steuer-Repartition geschieht erst nach vollendeter Abschätzung des Flächen-Inhaltes eines jedes Grundes, und nach der Herstellung des dermaligen Status der öffentlichen Abgaben durch die Landes-Direktion in Neuburg in Gegenwart einer eigenen Finanzkommission, und der landschaftlichen Verordnung.

Für Gemeindegründe bezahlt die sie besitzende Gemeinde nach dem Verhältnisse der Nutznießung der Theilhaber, bis sie vertheilt werden können; dieses Verhältniß soll aber im Steuer-Rektifikationsprotokolle angegeben werden.

Die bisherige Erträgniß der Gewerb- Stadt- Markt- und Umgeldsteuern, dann der Mauthen und Accise ist nach einem zehnjährigen Durchschnitte in eine eigene Tabelle zu bringen, um alsdann daraus den Maßstab zur Consumtionssteuer, und das Verhältniß zur Landsteuer berechnen zu können. Die dermalige Erträgniß soll der Maßstab zur künftigen Belegung seyn; jeder soll seine Consumtion bei eigener Verantwortlichkeit selbst, öffentlich, jährlich bei seiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit angeben, damit die von den Ständen bewilligte Consumtionssteuer verhältnißmäßig mit Gerechtigkeit

vertheilt, und mit möglichst geringen Regiekösten eingehoben werden könne.

*

Die Aufhebung des Hoffußes oder der Gebundenheit der Landgüter.

Viertens. Das Hauptaugenmerk einer weisen Regierung muß immer auf den Ackerbau gerichtet seyn; sie muß aber darauf nicht mit Zwang wirken, sondern nur die Hindernisse hinwegräumen. Besitzt eine nicht zahlreiche und arme Familie zu große Feld- Wies- Holz- und Weidgründe: so muß der Anbau derselben zurückbleiben; eine solche Familie kann unmöglich den höchst möglichen Ertrag aus ihrem allzugroßen Erdreiche ziehen; sie hat zu wenige arbeitende Menschenhände, zu wenige Kapitalien, welche vorhanden seyn müssen, ehe die Menschen arbeiten; so lange nun solche Grundstücke ein untheilbares Gut nach dem dermaligen Hoffuße bilden: so lange wird selbes auch nicht fähig werden, mehrere Menschen wohl zu nähren; wird die Gebundenheit dieses Landgutes aber aufgehoben, und kömmt es durch Veräußerung in die Hände mehrerer Familien, so wird dasselbe Gut auch bald mehrere Menschen nähren, und durch mehrerer Menschen Arbeit eine größere Menge roher Produkte liefern.

Wir heben demnach, nach vollendeter Steuer-Rektifikation, den bisher bestandenen Hoffuß und die Gebundenheit der Güter auf, und hoffen: es werde alsdann eine schickliche Theilung, und Arrondirung der Güter, die Aufhebung der Brache und Weidenschaft, die Einführung einer den Lokalumständen anpassenden Stallfütterung ꝛc. bald freiwilligen Eingang finden; Wir hoffen, es werden alsdann auch die dermaligen häufigen Kultursprozesse und kostspieligen Verzäunungen ꝛc. nach und nach von selbst, und als Folge dieser Grundsätze wegfallen; Wir hoffen, die Aufhebung des Hoffußes werde den Güterbesitzern mehr Kredit verschaffen, die Ausübung der Gerechtigkeit erleichtern, und auch die Nachlässe an den öffentlichen Abgaben, bei denen jetzt so viele Willkürlichkeiten unterlaufen, beseitigen; Wir hoffen endlich, es werden nach und nach mehrere Familien im Lande sich wohl nähren, und dem Vaterland neue Menschen zur zweckmäßigeren Landesvertheidigung geben können.

Damit der neu sich ansetzende Landmann in Unserem Herzogthume Neuburg unter den ihm nothwendigen Arbeitsleuten freiere Wahl habe, und sich nicht jeden Preis gefallen lassen dürfe:

so haben Wir mit der bevollmächtigten ständischen Deputation beschlossen, daß auf dem Lande, ohne Zunftzwang, nach Bedürfniß des dortigen Landvolkes mehrere Weber, Schuhmacher, Schneider, Wagner, Schmiede, Maurer, Zimmerleute und Gerber sich ansäßig machen können.

Alle Gemeinheiten, Gemeinweiden, Gemeinmöser, Gemeinwaldungen sollen sobald nur immer möglich, mit Vermeidung aller unnützen Kösten, jedoch immer mit Rücksicht auf den dermaligen Oekonomiestand der Güter, ohne Verletzung der Eigenthums- und Nutznießungsrechte, vertheilt werden; bei schicklichem Vortrag werden Unsere Unterthanen gerne hierüber sich ausgleichen, und jedem Theilhaber, der es verlangt, (wie es auch jeder rechtlich verlangen kann) aus der Gemeinheit vermittelst Auszeigung seines Antheiles tretten lassen.

Damit die Landgüter nach Aufhebung des Hoffußes, so wie es der Wohlstand Unserer Unterthanen erfordert, einen höheren innern Werth erhalten: so sollen auch Nichtkatholische Güter kaufen, allerorten als Bürger im Herzogthume Neuburg sich ansäßig machen können, und in solcher Eigen-

schaft allen übrigen Unsern Unterthanen gleich gehalten werden.

Zur Beförderung der Landeskultur wird demnach Unsere Landes-Direktion in Neuburg nur wachen dürfen, daß obigen Grundsätzen nicht entgegen gehandelt werde.

*

Die Justizverwaltung und Kammeralregie auf dem Lande.

Fünftens: Weil Uns, Unsern Ständen, und übrigen Unterthanen äußerst viel daran gelegen seyn muß, daß die Rechtspflege bestimmt, und die Kammeralregie auf dem Lande nicht kostbar seye: so soll nach der vorhabenden Steuer-Rektifikation das Richteramt von dem Kammeralamte getrennt werden, — auch die bisherige Tax-Ordnung aufhören, und den Beamten, und übrigen nöthigen Personale ein nicht kärglicher, hinlänglicher, bestimmter Sold (ohne Abbruch des dermaligen Genusses ad dies vitæ) gereicht werden.

Bei Prozessen allein wird man von den streitenden Theilen noch einige Prozeßkösten erheben lassen, weil außerdem die Partheien den Richterämtern manchmal muthwilliger Weise Arbeit machen würden; diese Prozeßkösten, welche nach der Steuer-Rektifikation Unsern sämmtlichen Unter-

thanen im Herzogthume Neuburg durch ein eigenes deutliches Gesetz allgemein bekannt gemacht werden sollen, werden Wir zur Staatskasse verrechnen, und sie nur durch den Kammeralbeamten, welcher in derselben Landrichterei angestellt ist, von den Partheien unmittelbar einkassiren lassen; hier ist also keine Willkürlichkeit mehr möglich; es herrscht zwischen dem Richter und dem Kammeralbeamten genaue Controlle; der Landrichter diktirt die Summe der Gerichtstaxe nach dem Gesetze, und der Kammeralbeamte nimmt sie ein.

So wie es des Landrichters Obligenheit ist, in erster Instanz Recht zu sprechen: so ist es das Geschäft des Kammeral-Beamten, die Staatsgefälle einzunehmen, dann die nothwendign und nützlichen Briefsprotokolle zu führen; nothwendige und nützliche Brieferei̇en können z. B. die Heurath- Uebergab- Schuldenbriefe ꝛc. seyn; diese soll der Kammeralbeamte protokolliren, und den Theilen gratis herausgeben; würde der Kammeralbeamte hierin saumselig seyn, oder sonst seiner Pflicht nicht nachkommen, so kann der betheiligte Unterthan immerhin beim Landrichter Klage gegen den nachläßigen Kammeralbeamten stellen, und jener kann als

Richter gegen den Letztern nach dem Gesetze verfahren.

Die Pfarrer schicken die jährlichen Geburt- Heurath- und Todtenlisten an Unsere Landes-Direktion in Neuburg; auf die Pfarrer werden Wir Unser vorzüglichstes Augenmerk richten, und allzeit alles Mögliche thun, ihren Wohlstand zu verbessern; — Unsere Landes-Direktion in Neuburg erhält von Uns den Auftrag, die bestgesinnten Pfarrer Uns anzuzeigen; und nebenbei auch auf diejenigen sowohl Unsere als ständische Beamte ihr Augenmerk zu richten, welche sich bei der vorhabenden Steuer-Rektifikation vorzüglich auszeichnen werden.

Die Steuer-Rektifikationskommission wird von Unserer Landes-Direktion auch angewiesen werden, den Bedacht dahin zu nehmen, daß das Stadt- und Markt-, dann das Kirchen- und milden Stiftungs-Rechnungswesen einfacher eingerichtet werde, und nicht mehr so viele unnütze Schreibereien, wie bisher, veranlasse.

*

Die Militair-Kantons.

Sechstens: Dem Lande eine anpassende Militairverfassung zu geben, wird immer eines Un-

serer vorzüglichsten Augenmerke seyn; — Zweck der Militairverfassung ist Sicherheit von Außen, und Sicherheit von Innen zu erhalten; wenn gute Gesetze, — wenn gute Erziehung, — wenn Gelegenheit den nothwendigen Lebensunterhalt auf allerlei Weise zu gewinnen, — wenn wenige Reibungen unter den verschiedenen Klassen der Landeseinwohner im Staate vorhanden sind: so wird Sicherheit von Innen mit minderer Anstrengung zu erhalten seyn; allein Sicherheit von Außen, vorzüglich in Kriegszeiten handzuhaben, dazu werden Wir immer mehrere Kräfte aufbieten müssen; dazu ist auch die Eintheilung des Landes in Militair-Kantons nothwendig; Unser Herzogthum Neuburg theilen Wir in zween Militair-Kantons, wovon einer Unsere Regierungsstadt Neuburg, und der andere Burglengenfeld, oder Stadt am Hof zum sogenannten Militair-Kantonszentrum haben solle.

*

Eine Bank-Anstalt.

Siebentens: Weil die dermaligen Zeitumstände vielleicht noch die Einführung einer Bankanstalt in Unseren heroberen Staaten nothwen-

dig machen dürften: so haben Wir der ständisch-Neuburgischen bevollmächtigten Deputation den Entwurf zu einer höchst landesherrlichen Konstituirungs-Urkunde für ein Hypotheken-Kasse-Komtoir zur Prüfung vorläufig vorlegen lassen; die Stände Unsers Herzogthumes Neuburg entstehen nicht, diese Bankanstalt, so wie selbe in einer besondern Beilage mit allen Nebenumständen entworfen ist, anzunehmen, wenn Wir anders, um den Mangel an baarem Gelde zu entfernen, nicht andere Mittel noch auffinden werden.

*

Ein Anlehen.

Achtens: Werden die Stände Unsers Herzogthumes Neuburg sich unter Verpfändung ihrer eigenen Güter, und mit dem thätigsten Eifer bemühen, Uns zum Schutze des Vaterlandes, und zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten ganz außerordentlichen Kösten ein Darlehen bis zu dem Betrag von einer Million Gulden zu verschaffen; dagegen versprechen Wir den Ständen zu ihrer Sicherheit vollständige Rückdeckung zu verschaffen, werden auch nach dem allenfallsigen Verlangen des Darleihers, und wegen einigen in

dessen Folge den Ständen vielleicht noch nöthig scheinenden Sicherheits=Maßregeln hierüber eine besondere Entschließung erledigen; würden die Stände Unsers Herzogthums Neuburg dieses Anlehen in baarem Gelde im Aus= oder Inlande aber nicht zusammenbringen: so gedenken sie selbes bei obiger Bankanstalt in Gang zu setzen.

Nachdem nun die Stände Unsers Herzogthums Neuburg in Annahme und Erfüllung obiger Punkte und Grundsätze sich als eifrige Anhänger einer glücklichen und guten Landesverfassung zeigen, auch auf alle ihnen mögliche Weise den Wohlstand ihres Landesfürsten, welcher jederzeit und ohne Ausnahme von dem Wohlstande der ganzen Nation unzertrennlich seyn wird, sich angelegen seyn lassen: so bestätigen Wir in dieser Zuversicht, und unter obigen Bedingnissen denselben ihre wohlerworbenen Rechte und Freiheiten, — das ist: Wir werden sie immer als die Wächter des Nationalschatzes, und als die Bewahrer des National-Vermögens ansehen, — ihre Steuerbewilligung jederzeit auf den Landausschußtägen erholen, — den Unterthan mit willkürlichen Abgaben und auf andere Weise nicht drücken, auch nicht drücken lassen; die Natıonalkräfte bei jeder Gelegenheit

auf alle mögliche Weise zu vermehren suchen, — und zu diesem Ende die Stände Unsers Herzogthums Neuburg allzeit als Mittler zwischen Uns und dem Volke, als Vertreter des Letztern bei Uns anhören.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtigen Deputations-Abschied eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel vordrucken lassen. München den 5ten Oktober 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

(L.S.) vid. Frhr. v. Hompesch.

Wir unterzeichnete bevollmächtigte Deputirte der sämmtlichen Stände des Herzogthums Neuburg nehmen diesen obigen Deputations=Abschied mit Danke an, und geloben im Namen sämmtlicher Stände hiemit feierlich, allen Punkten desselben getreulich nachzukommen. München den 5ten Oktober 1799.

(L. S.) Bernhard Frhr. v. Hornstein, Landmarschall.

(L. S.) Pr. Anton Scheppich, Superior in Pielnhofen, prälatischer Deputirter.

(L. S.) Friedrich Graf von Thürheim, Deputirter des Ritterstandes.

(L. S.) Hermann Freiherr von Lemmen, Deputirter des Ritterstandes.

(L. S.) Jacobus Antonius Gietl, Amts-Burgermeister im Namen der Städte.

(L. S.) Joseph Kreitmair, Amts-Burgermeister im Namen der Märkte.

(L. S.) Max. Graf von Thurn und Tassis im Namen der Verordnung.

(L. S.) Karl Gremmel, Landschafts-Kanzler im Namen der Verordnung.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friederich, Albrecht,

Staatsveränderungen ohne revolutionnären Sinn im Herzogthum Neuburg

Mannheim 1800

Bavar. 2519
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378892-2
VD18 14456109